|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0840 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 354 |

[*p. 354*] A. Mit Zuschrift vom 3. April 1944 ersucht Wladimir Sagalowitz, Kunstmaler, ledig, geboren 1898, staatenlos, früher russischer Staatsangehöriger, in Zürich, Westbühlstraße 25, es möchte ihm die Eheschliessung mit Lucie Margaritha Ausderau, ledig, geboren 1906, von Sonterswil-Wäldi, Kanton Thurgau, wohnhaft in Zürich, Seestraße 49, bewilligt werden.

B. Der Gesuchsteller hat die russische Staatsangehörigkeit im Jahre 1918 verloren und wird von der Fremdenpolizei als staatenlos toleriert. Er lebte von 1914 bis 1922 mit seinen Eltern in Zürich, wo er an der Universität Medizin studierte. Nach Ausbruch des Krieges leistete W. Sagalowitz in der französischen Armee freiwillig Kriegsdienst und erhielt im August 1943 auf die Bemühungen seiner Braut die Einreisebewilligung in die Schweiz. Die Verlobten bitten um Erteilung der Trauungsbewilligung gegen das bei der Direktion des Innern vom Bankhaus Julius Bär & Co., in Zürich, als Ehekaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 hinterlegte Sparheft der Zürcher Kantonalbank Nr. 53 833 zu Fr. 1000. Da die Braut bei der kantonalen Fremdenpolizei für den Bräutigam eine Niederlassungskaution von Fr. 5000 geleistet habe, stünden den Verlobten für die zu leistende Ehekaution keine eigenen Mittel mehr zur Verfügung.

Die Braut behält laut Artikel 5, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 nach der Heirat das Schweizerbürgerrecht.

C. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 11. April 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Sagalowitz-Ausderau keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Brautleuten Sagalowitz-Ausderau wird die Bewilligung zur Eheschließung erteilt.

Die Zinsen des bei der Direktion des Innern hinterlegten Sparheftes sind zur Äufnung der Heiratskaution zu verwenden.

II. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erhoben wird.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Sagalowitz-Ausderau zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Wladimir Sagalowitz, in Zürich, unter Rückschluß von drei Beilagen und gegen Bezug der Kosten, die Zivilstandsämter Zürich und Sonterswil-Wäldi, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]